jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/27 96/05/0132

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1996

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
BauO Bgld 1969 §10 Abs1 Z7;
BauO Bgld 1969 §12 Abs4;
BauO Bgld 1969 §14 Abs1;

Rechtssatz

Fehlt der Genehmigungsvermerk auf den bezogenen Planunterlagen, ist der Spruch eines Bauplatzerklärungsbescheides so unklar, daß nicht feststeht, was nun Bescheidinhalt ist (hier: zwar ist in einem Bauplatzerklärungsverfahren gem § 10 Bgld BauO, ähnlich wie bei der Widmungsbewilligung iSd Stmk BauO 1968, kein im Detail festgelegtes Bauprojekt vorzulegen, doch ist gerade im Hinblick auf § 10 Abs 1 Z 7 Bgld BauO hinsichtlich der Veränderung der Höhenlage eines Grundstückes, in dem im Bereich der Grundstücksgrenze des Nachbarn in einem Abstand von 0,5 m eine Böschung von bis zu 5 m gebildet werden soll, schon im Bauplatzerklärungsverfahren zu prüfen, ob durch diese Veränderung der Höhenlage die Voraussetzungen des § 12 Abs 4 Bgld BauO (Eignung zur Bebauung) vorliegen; die Höhe der Böschung sowie der Neigungswinkel sind auch Grundlagen der im Verfahren erstellten Sachverständigengutachten; sind die Determinanten, von denen die Sachverständigen ausgegangen sind, mangels Versehung der Planunterlagen mit einem Genehmigungsvermerk nicht Bestandteil der Bauplatzbewilligung, so ist diesen Gutachten jede Grundlage entzogen).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050132.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at